

Ergänzende Ticket-Sonderbedingungen der VfB Stuttgart 1893 AG für den Sonderspielbetrieb während der COVID-19-Pandemie („Sonderbedingungen“)

Stand: September 2020

1. Geltungsbereich; Verhältnis zu den ATGB

- 1.1 Diese Sonderbedingungen finden Anwendung auf alle Rechtsverhältnisse, die durch den Erwerb und die Verwendung von Eintrittskarten (im Folgenden: „Tickets“) der VfB Stuttgart 1893 AG (der „VfB“) für vom VfB zumindest mitveranstaltete Veranstaltungen, insbesondere alle Fußballspiele des VfB in der Mercedes-Benz Arena, begründet werden, welche veranstaltet werden, solange infolge der COVID-19-Pandemie Beschränkungen für die bei diesen Veranstaltungen zugelassene Zuschauerkapazität, insbesondere durch die Corona-Verordnung Baden-Württemberg oder sonstige gesetzliche oder behördliche Vorgaben, bestehen („Sonderspielbetrieb“). Durch den Erwerb oder die Verwendung eines Tickets akzeptiert der jeweilige Erwerber bzw. Inhaber die Geltung dieser Sonderbedingungen.
- 1.2 Diese Sonderbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen der VfB Stuttgart 1893 AG (ATGB). Sollten diese Sonderbedingungen Regelungen der ATGB widersprechen, haben die Bestimmungen dieser Sonderbedingungen Vorrang.

2. Besuchsrecht, Ticketbestellung, Ticketversand

- 2.1 Um die Nachverfolgung möglicher Infektionsketten im Falle des Auftretens einer COVID-19-Infektion im Zusammenhang mit dem Besuch von Veranstaltungen des VfB lückenlos zu ermöglichen, ist der VfB verpflichtet, Namen, Anschrift und Kontaktdaten eines jeden Besuchers zu erheben („Kontaktdaten“) und nur Personen den Zutritt zu seinen Veranstaltungen zu gewähren, die die Kontaktdaten hinterlegt haben. Hierzu wird der VfB allen Erwerbern/Ticketinhabern ein Online-Verfahren zur Angabe der erforderlichen persönlichen Daten bereitstellen. Das Besuchsrecht nach Maßgabe der ATGB wird während des Sonderspielbetriebes ausdrücklich nur demjenigen Erwerber/Ticketinhaber eingeräumt, der seine Kontaktdaten in dem vom VfB bereitgestellten Verfahren zutreffend angegeben hat und über die Individualisierungsmerkmale auf dem Ticket identifizierbar ist.
- 2.2 Zur Minimierung von Kontakten und zum Zwecke der Sicherstellung einer Nachverfolgung von Infektionsketten im Falle des Auftretens einer COVID-19-Infektion im Zusammenhang mit dem Besuch von Veranstaltungen des VfB erfolgt die Bestellung von Tickets während der Geltungsdauer dieser Sonderbedingungen ausschließlich online.
- 2.3 Tickets werden während der Geltungsdauer dieser Sonderbedingungen nur in Form von Print@home-Tickets oder Mobile-Tickets ausgegeben, eine Hinterlegung von Tickets findet nicht statt.

3. Spielabsage; Reduktion der zugelassenen Zuschauer; Umsetzung

- 3.1 Soweit infolge der Auswirkungen der Pandemie und der zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen nach dem Zeitpunkt des Erwerbs des Tickets eine Durchführung des Spiels ohne Zuschauer oder nur mit einer nachträglich reduzierten Anzahl an Zuschauern kommt und der VfB dadurch nicht mehr in der Lage ist, allen Erwerbern/Ticketinhabern den Zutritt zu dem Spiel zu gewähren, ist der VfB berechtigt, nach seinem Ermessen zu entscheiden, welchen Erwerbern/Ticketinhabern er den Zutritt zum Stadion gewährt. Gegenüber denjenigen Erwerbern, denen der VfB den Zutritt zum Spiel danach nicht mehr gewähren kann, ist der VfB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.2 Soweit der VfB infolge einer in Ziffer 3.1 beschriebenen Maßnahme nicht in der Lage ist, allen Dauerkarteninhabern im Hospitality-Bereich Zutritt zum Spiel zu gewähren, ist der VfB auch insoweit berechtigt, nach seinem Ermessen zu entscheiden, welchen der Dauerkarteninhaber er den Zutritt zum Stadion gewährt. Gegenüber denjenigen Dauerkarteninhabern, denen der VfB den Zutritt zum Spiel danach nicht mehr gewähren kann, ist der VfB bezüglich der betroffenen Spiele zum Teilrücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.3 Der VfB ist berechtigt, dem Erwerber/Ticketinhaber – soweit nicht anderweitig vereinbart – kompensationslos einen anderen Platz (auch einer anderen Preiskategorie) zuzuweisen, wenn dies aufgrund sich infolge der Pandemie veränderter Umstände hinsichtlich der Zulassung von Zuschauern im Stadion und den dabei einzuhaltenden Vorgaben (wie Abstandsregelungen etc.) erforderlich ist. Insoweit ist der VfB auch berechtigt, Ticketinhabern, die zusammenhängende Plätze gebucht haben, andere, nicht zusammenhängende Plätze zuzuweisen, wobei sich der VfB nach besten Kräften bemühen wird, eine solche Trennung zu vermeiden.

4. Weitergabe der Tickets

- 4.1 Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit etwaiger Infektionsketten ist eine Weitergabe von Tickets ergänzend zu den Vorgaben der ATGB nur unter der zusätzlichen Voraussetzung gestattet, dass der neue Ticketinhaber die ATGB, diese Sonderbedingungen gegenüber dem Erwerber auch mit Wirkung im Verhältnis zwischen dem VfB und dem neuen Ticketinhaber anerkennt und gegenüber dem VfB seine Kontaktdaten zutreffend angibt.
- 4.2 Eine Übertragung des Besuchsrechts auf einen neuen Ticketinhaber ohne Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Zutritt zum Stadion; Verhalten im Stadion

- 5.1 Über die Bestimmungen der ATGB hinaus kann der Zutritt zum Stadion auch dann verweigert werden, wenn
- a) der Erwerber oder Ticketinhaber im Rahmen der Erhebung der zur Nachverfolgung von Infektionsketten notwendigen Kontaktdaten unzutreffende Angaben macht;
 - b) der Ticketinhaber nicht (z.B. durch ein amtliches Ausweisdokument) nachweisen kann, dass er mit derjenigen Person identisch ist, deren Kontaktdaten im Rahmen der Erhebung der zur Nachverfolgung von Infektionsketten hinterlegt worden sind;
 - c) der Erwerber oder Ticketinhaber
 - akut oder in den 14 Tagen vor dem Spiel Symptome aufweist bzw. aufgewiesen hat, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hinweisen und nicht bekanntermaßen eine andere Ursache haben oder
 - in den 14 Tagen vor dem Spiel positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde oder
 - sich in den 14 Tagen vor dem Spiel in einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen in- oder ausländischen Corona-Risikogebiet aufgehalten hat oder
 - in den 14 Tagen vor dem Spiel Kontakt zu einer Person hatte, die positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, unter dem Verdacht einer Infektion mit dem eine Infektion mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2 steht oder sich in den letzten 14 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen in- oder ausländischen Corona-Risikogebiet aufgehalten hat, oder

- sich in behördlich angeordneter Quarantäne befindet.

- d) der Erwerber oder Ticketinhaber im Vorfeld des Zutritts zum Stadion gegen die Hygiene- und Verhaltensregeln des VfB verstößt, die u.a. am Stadion aushängen und über das Internet unter <https://www.vfb.de/sonderspielbetrieb> bekannt gegeben werden;
- e) der Erwerber oder Ticketinhaber im Vorfeld des Zutritts zum Stadion gegen geltende Bestimmungen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere gegen die Corona-Verordnung Baden-Württemberg oder gegen sonstige gesetzliche oder behördliche Vorgaben zur Vorbeugung von Infektionen, wie insbesondere bestehende Abstandsregelungen oder eine bestehende Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, verstößt.
- 5.2 Jeder Ticketinhaber hat denjenigen Platz im Stadion einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Davon abweichend ist er auf Anordnung des VfB oder des Sicherheitspersonals verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Umsetzung gemäß Ziff. 3.3 dieser Sonderbedingungen; Sicherheitsaspekte) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- 5.3 Ergänzend zu den Bestimmungen der ATGB zum Verhalten im Stadion, gelten während des Sonderspielbetriebes folgende zusätzlichen Verhaltenspflichten im Hinblick auf den Zutritt zum und den Aufenthalt im Stadion:
- a) Für den Aufenthalt im Stadion gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln des VfB, die u.a. am Stadion aushängen und über das Internet auf der Website des VfB bekannt gegeben werden; diese sind während der gesamten Dauer des Aufenthalts im Stadion zu beachten und einzuhalten.
 - b) Während des Aufenthaltes im Stadion sind sämtliche Bestimmungen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einzuhalten, insbesondere die Corona-Verordnung Baden-Württemberg und sonstige gesetzliche oder behördliche Vorgaben zur Vorbeugung von Infektionen, wie insbesondere bestehende Abstandsregelungen oder eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
- 5.4 Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 5.3 kann der Ticketinhaber zum Schutz der anderen Stadionbesucher sowie zum Zwecke der bestmöglichen Minimierung von Infektionsrisiken des Stadions verwiesen werden. Darüber hinaus ist der VfB berechtigt, den Erwerber unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und unter Abwägung der berechtigten Interessen des Erwerbers mit den berechtigten Interessen des VfB und der Allgemeinheit vom künftigen Bezug von Tickets für die Dauer des Sonderspielbetriebes auszuschließen.
- 5.5 Ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 5.4 kann bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 5.3 ein auf das Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot, ausgesprochen werden; die Bestimmungen der ATGB zur Erteilung von Stadionverboten findet entsprechende Anwendung.

6. Haftungsausschluss; Infektionsrisiko

- 6.1 Der Aufenthalt an und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr.
- 6.2 Die Haftung des VfB ist nach Maßgabe der ATGB beschränkt.
- 6.3 Mit Bestellung von Tickets bzw. mit Zutritt zum Stadion erklärt der Erwerber bzw. der Ticketinhaber, dass ihm bewusst ist, dass trotz der umfangreichen vom VfB getroffenen Schutzmaßnahmen gegen eine Infektion ein Restrisiko bestehen bleibt, sich im Rahmen der Anwesenheit im Stadion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu infizieren und dass er dieses Risiko bewusst eingeht. Insbesondere bei Zugehörigkeit zu einer von dem Robert-Koch-Institut definierten Risikogruppen muss jeder Erwerber/Ticketinhaber für sich selbst entscheiden, ob er sich diesem Restrisiko durch den Besuch des Stadions aussetzen möchte.

7. Datenschutz

Die allgemeine Datenschutzinformation des VfB einschließlich der Rechte des Erwerbers/Ticketinhabers nach der DSGVO sowie der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des VfB können der unter <https://www.vfb.de/de/1893/club/service/formales/datenschutz/> abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden.

Die zusätzlichen Datenschutzinformationen zum Sonderspielbetrieb können der unter <https://www.vfb.de/sonderspielbetrieb> abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden.

8. Allgemeines, Änderungen der Sonderbedingungen

Sollten einzelne Punkte dieser Sonderbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht berührt.